

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Festsetzung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab 01.01.2011

Bezug:

Anlagen: - Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem 01.01.2011 auf 4,5% festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgeb.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:	div.		
Ertrag jährlich	- 196.530 €	ab: 2011	-196.530 €

Ziel:

Anpassung des bisherigen kalkulatorischen Zinssatzes von 6,0 % an das aktuell extrem niedrige Zinsniveau auf dem Kreditmarkt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gemeindeprüfungsanstalt GPA hat in ihrem aktuellen Prüfungsbericht erneut beanstandet, dass der seit 1996 gültige kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 6 % überprüft werden muss. Die GPA schlägt die Reduzierung des Zinssatzes auf 4,25 % vor.

2. Sachstand

Der kalkulatorische Zins ist ein Zins für das Kapital, das für kommunale Maßnahmen eingesetzt wird. Meist handelt es sich dabei um Baumaßnahmen. Er ist ein Mischzinssatz sowohl für Eigen- als auch für Fremdkapital. Während man die Zinsen für Fremdkapital an die Gläubigerbanken bezahlt, verzichtet man beim Einsatz von vorhandenem eigenem Geld auf Zinseinnahmen. Man nennt diese Kosten auch

Opportunitätskosten, also Kosten, die durch den Verzicht auf eine andere Opportunität (=günstige Gelegenheit) und daraus erzielbare Anlagezinsen entstehen.

Der kalkulatorische Zinssatz nach dem Kommunalabgabengesetz ist der Höhe nach gesetzlich nicht bestimmt. Er muss jedoch angemessen sein. Aus Kommentarliteratur und Rechtsprechung ergibt sich folgendes:

Hinsichtlich der Methode der Verzinsung und der Höhe des zu Grunde zu legenden Zinssatzes ist der Gemeinde ein nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum einzuräumen (VGH Mannheim, 31.08.89, 2 S 2805/87). Nach der Kommentarliteratur zum KAG kann als angemessen eine marktübliche Verzinsung angesehen werden. Die Höhe des Zinssatzes darf sich auch aus den Größen Effektivzins für Kommunalkredite und Anlagezins für langfristige risikofreie Anlagen zusammensetzen. Der Zinssatz kann entweder laufend oder für einen längeren Zeitraum festgeschrieben werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung ist es zulässig, den Zinssatz nicht ständig den Veränderungen des Kapitalmarkts anzugleichen, sondern ihn für einen längeren Zeitraum gleichbleibend festzusetzen. Bei der Bestimmung des Zinssatzes können langfristige Durchschnittsverhältnisse auch deshalb zugrunde gelegt werden, weil es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich aus dem gesamten Restbuchwert, das heißt auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht. In diesem Fall ist der Zinssatz auf der Grundlage eines entsprechend mehrjährigen (z.B. fünf- bis zehnjährigen Zeitraums) zu ermitteln (sog. Durchschnittsverzinsungsmethode).

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Zinssätze der letzten 15 bzw. 13 Jahre. Die Sollzinsen sind effektiv von der Stadt bezahlte Zinsen. Die Habenzinsen stammen aus Zeitreihen, die die Deutsche Bundesbank, ab 2003 die Europäische Zentralbank zur Verfügung stellen.

Jahr	Sollzinsen	Habenzinsen *
	%	%
1995	6,61	(keine Daten)
1996	6	(keine Daten)
1997	6,01	4,47
1998	6,09	4,18
1999	6,23	3,5
2000	4,65	4,72
2001	4,69	4,17
2002	4,43	3,73
2003	4,79	5,04
2004	4,35	4,85
2005	4,42	4,31
2006	4,2	4,02
2007	4,22	4,28
2008	4,24	4,39
2009	4,06	4,19
2010	3,81	4
Durchschnitt	5,63	4,28
* Habenzinsen für Anlagen über 4 Jahre, ab 2003 über 2 Jahre		

Die dargestellten Durchschnittzinssätze können aber nicht einfach aus der Tabelle übernommen werden. Vielmehr ist eine wertende Entscheidung des Gemeinderats erforderlich. Die Durchschnittzinssätze für Sollzinsen und für Habenzinsen dienen lediglich als Anhaltspunkt.

Die Festsetzung hängt entscheidend von der Einschätzung der Zinsentwicklung auf dem Kreditmarkt in den kommenden Monaten und Jahren ab. Die Verwaltung geht mit vielen anderen Beobachtern davon aus, dass die Zentralbanken, namentlich die europäische und amerikanische Zentralbank (EZB und FED) den Leitzins in nächster Zeit und dann in rascher Folge anheben werden. Es wird daher vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz auf 4,5 % festzuschreiben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 4,5 %.

4. Lösungsvarianten

a) Beibehaltung des derzeit geltenden kalkulatorischen Zinssatzes von 6,0 %. Diese Lösungsvariante berücksichtigt nicht die derzeit geltenden Zinssätze auf dem Kreditmarkt und führt deshalb zu weiteren Beanstandungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

b) Festsetzung eines kalkulatorischen Zinssatzes unterhalb 4,5 %.

5. Finanzielle Auswirkungen

Generell verzinst sich das eingesetzte städtische Kapital geringer. Besonders Gebührenhaushalte mit 100-prozentiger Kostendeckung wie Stadtentwässerung (einschl. Abfallbeseitigung) sind mit geringeren Gebühreneinnahmen betroffen, die die tatsächlichen Einnahmen der Stadt vermindern. Bisher betragen die tatsächlich geflossenen Zinsen vom EBT 460.530 €. Mit dem neuen Zinssatz werden nur noch 345.400 € eingenommen; das sind 115.130 € weniger als bisher. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen Märkte, Bestattungswesen, Rundfunkverteilanlage, Fest- und Messeplatz, Omnibusbahnhof und Stocherkahnanlegeplätze wirkt sich die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes mit zusammen ca. 47.850 € aus. Die Gewinnausschüttung SBT beruht auf der Verzinsung des Stammkapitals, daher verringert sich diese um ca. 33.550 € von 134.230 € auf 100.680 €.

Nur formale Auswirkungen ergeben sich bei den im Haushalt 2011 veranschlagten Planansätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Durch die Senkung des Zinssatzes um 1,5 Prozentpunkte ermäßigen sich die kalkulatorischen Zinsen im Haushalt von ca. 9.850.000 € auf ca. 7.390.000 €. Der Haushalt wird dadurch aber nicht verbessert, da die Verzinsung des Anlagekapitals (Gruppierung 6850) im jeweiligen Unterabschnitt als Ausgabe und im Einzelplan 9 als Einnahme gebucht wird.